



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 30.07.2019

**B e s c h l u s s v o r l a g e   N r . :   0 6 2 6 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1**

| Gremien              | Datum      | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|----------------------|------------|-----|-------------|-------------|
| Verwaltungsausschuss | 14.08.2019 |     |             |             |
| Rat                  | 15.08.2019 |     |             |             |

***Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH für das Geschäftsjahr 2018***

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) weist die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH an, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der BPW Treuhand GmbH, Bünde, vom 22.05.2019 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Die BPW Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH geprüft. Sie hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt. Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Darüber hinaus bezog sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt wurden. Die erforderlichen Feststellungen gehen aus der Berichterstattung hervor und liegen dem Prüfbericht als Anlage bei. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Damit sind für das Wirtschaftsjahr 2018 die Voraussetzungen gegeben, den Aufsichtsrat und

den Geschäftsführer zu entlasten.

Andreas Weber